

Die Istanbul- Konvention

VON ALEXANDRA FAUSTEN

FRAUEN HELFEN FRAUEN TROISDORF E.V.

Urheber der Istanbul-Konvention und Einordnung in die Internationalen Menschenrechtsinstrumente

- ▶ Urheber und Autor der Istanbul-Konvention ist der Europarat.
 - ▶ Dem Europarat gehören aktuell 47 Staaten an.
- ▶ Mit der Unterzeichnung eines durch den Europarat vereinbarten Vertrages erklärt ein Vertragsstaat, dass er das Vertragswerk und die Ziele anerkennt. Mit der Ratifizierung erklärt ein Vertragsstaat, dass die Ziele des Vertrages bei ihm umgesetzt sind.
- ▶ Die Bundesrepublik hat die Konvention bereits 2011 unterzeichnet
 - ▶ allerdings erst 2017 das zur Ratifizierung erforderliche Gesetz verabschiedet,
 - ▶ das zum Inkrafttreten der Istanbul-Konvention für Deutschland am 1. Februar 2018 führte.
 - ▶ **Seit dem 1. Februar 2018 gilt die Istanbul-Konvention in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes, das über dem Landesrecht steht. Gleichzeitig gilt sie als Internationales Recht.**

Durchsetzung der Istanbul-Konvention

- ▶ Die Istanbul-Konvention wurde als völkerrechtlicher Vertrag ratifiziert, der nicht direkt durch gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen durchgesetzt werden kann.
- ▶ Zur Überprüfung der Umsetzung wurde eine Expertengruppe eingesetzt.
 - ▶ Diese **Expertengruppe** mit der Bezeichnung GREVIO fertigt hierüber einen **Bericht** an, der veröffentlicht wird. Auch kann sie Empfehlungen zur weiteren Umsetzung aussprechen.
 - ▶ vgl. Evaluierungsbericht
<https://www.runder-tisch-gegen-haesusliche-gewalt-rsk.de/studien-und-berichte/evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention/>

Definition „häusliche Gewalt“ in der Istanbul-Konvention

- ▶ **Jede Form** von „Gewalt gegen Frauen“ ist eine **Menschenrechtsverletzung** und muss als eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden werden.
- ▶ „Der Begriff ‚häusliche Gewalt‘ [bezeichnet] alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“
- ▶ Sie umfasst nicht nur die Partnergewalt, sondern auch die Erziehungsgewalt und die Gewalt von Kindern gegenüber Eltern.

Zweck des Übereinkommens (Artikel 1)

Absatz 1: „Zweck dieses Übereinkommens ist es,

1. **Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern**
2. einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
3. einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung **aller Opfer von Gewalt gegen Frauen** und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
4. die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von **Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** zu fördern;
5. Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von **Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** anzunehmen.“

Inhalte zum Bereich Prävention

- ▶ Wie alle Vorgaben richten sich auch die **Umsetzungsanforderungen** in einem föderalen Staat wie Deutschland **an alle staatlichen Ebenen**, also an Bund, Länder und Kommunen.
- ▶ Das gilt für die allgemeinen Verpflichtungen (Art. 12 IK), wonach die Vertragsstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um **Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern** mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und solche sonstigen Vorgehensweisen zu beseitigen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen.
- ▶ In Bezug auf die **Bildung** (Art. 14 Nr. 1 IK) wird die Entwicklung von Maßnahmen offiziellen Lehrplänen auf allen Ebenen des Bildungssystems gefordert.

- ▶ Die Vertragsparteien werden zum **Ausbau präventiver Angebote verpflichtet**.
- ▶ Die Istanbul-Konvention unterstützt damit unter anderem die von der EU geschaffene Verpflichtung, alle **Polizeibediensteten und alle Justizbediensteten** zu Fragen der Bedürfnisse und Unterstützung der Opfer von Straftaten **fortzubilden** (Art. 15 IK).
- ▶ Mit Blick auf die Veränderung des Täterverhaltens fordert die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung häuslicher Gewalt die Einrichtung und Unterstützung von **Programmen, um Täter*innen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten** und von Gewalt geprägte Verhaltensweisen zu verändern (Art. 16 IK).

Inhalte zum Schutz der betroffenen Frauen, zu Beratung und Unterstützung

Die Istanbul-Konvention fordert von den Vertragsstaaten Maßnahmen, um alle **Opfer** vor weiteren [geschlechtsspezifischen] Straftaten zu **schützen** und verlangt in diesem Zusammenhang Maßnahmen, die sicherstellen, dass es geeignete Mechanismen zur **wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen staatlichen Stellen** einschließlich der Justiz, der Staatsanwaltschaften, der Strafverfolgungsbehörden, der lokalen und regionalen Behörden und der nichtstaatlichen Organisationen einschließlich der Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer gibt (Art. 18 Nr. 1 und 2 IK)

- ▶ Die getroffenen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass **Menschenrechte** und **Sicherheit des Opfers im Mittelpunkt** stehen, das Verhältnis zwischen Täter*innen, Opfern und Kindern und dem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigen, sekundäre Viktimisierung verhindern, die Stärkung der Rechte und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen zum Ziel haben und auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen einschließlich der Kinder eingehen (Art. 18 Nr. 3 IK) **Dabei darf die Unterstützung nicht von der Anzeigeerstattung durch die Betroffenen und ihrer Aussagebereitschaft abhängig gemacht werden** (Art. 18 Nr. 4 IK)
- ▶ Die Vertragsparteien treffen nach Art. 23 IK die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen **Schutzunterkünften in ausreichender Zahl** zu ermöglichen ...

Besondere Schutzgruppen

- ▶ Die Istanbul-Konvention richtet sich an Opfer, insbesondere an Frauen, mit besonderem Schutzbedarf. Dazu gehören die Kinder (Art. 56 Nr. 2 IK), **Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen und Frauen mit Migrationshintergrund** bzw. Asylbewerberinnen.
- ▶ Die Istanbul-Konvention enthält ausdrücklich in Kapitel VII Vorschriften zu Migration und Asyl, die von den Vertragsstaaten umgesetzt werden müssen
- ▶ Allerdings hat Deutschland in Bezug auf Art. 59 IK bei der Ratifizierung der Istanbul-Konvention einen Vorbehalt im Sinne von Art. 78 IK erklärt, der für fünf Jahre gilt
- ▶ Das bedeutet faktisch, dass in Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus die Rechte aus der Istanbul-Konvention für Frauen mit einer Duldung nicht umfänglich gewährt werden.
- ▶ **Die Bundesregierung hat die Vorbehalte dann aber nicht verlängert, so dass ab Februar 2023 die Istanbul-Konvention auch in Deutschland uneingeschränkt gilt.**

Reform des Kindschaftsrechts – Anlehnung an die Istanbul Konvention

- ▶ Das Bundesministerium der Justiz hat im Januar 2024 ein Papier mit Eckpunkten zur Reform des Kindschaftsrechts herausgegeben.
- ▶ Wie sollen gewaltbetroffene Kinder und Elternteile nach häuslicher Gewalt in Zukunft geschützt werden?
 - ▶ Gesetzliche Neuregelungen und Klarstellungen sollen sicherstellen, dass Familiengerichte in Umgangs- und Sorgeverfahren ihre Verpflichtung zum Schutz der von häuslicher Gewalt Betroffenen besser wahrnehmen können.

- ▶ Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch ermitteln und eine Risikoanalyse vornehmen muss.
- ▶ Ein gemeinsames Sorgerecht soll nicht nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommen.
- ▶ Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des betreuenden Elternteils durch einen gewalttätigen Ex-Partner abzuwenden. Das dient auch der ausdrücklichen Berücksichtigung von Art. 31 IK.
- ▶ Als weitere Schutzmaßnahme soll das Familiengericht zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils eine Umgangspflegschaft anordnen können.

Umsetzung/Durchsetzung der IK

- Rechtsweg -

- ▶ Grundlage von Berichten wird ein von GREVIO verabschiedeter **Fragebogen** sein. Dieser erfordert detaillierte Antworten zu allen Bereichen der Istanbul-Konvention einschließlich der aufgewendeten finanziellen Mittel. Anhand dieses Fragebogens kann **jede Region in Deutschland für sich überprüfen, ob und wie weit die Umsetzung der Istanbul-Konvention vor Ort bereits gelungen ist.**
- ▶ Die Umsetzung **im Einzelfall** einschließlich der Haftung der Behörden **für nicht ausreichende Umsetzung** und die Gewährung von **Schadenersatz** an betroffene Opfer genderspezifischer Gewalt können entsprechend **Art. 21 IK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** geltend gemacht werden.

Umsetzung/Überwachung der Istanbul-Konvention

Koordinierungsstelle

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten auch, die Umsetzung der IK durch **Einrichtung einer Koordinierungsstelle** zu überwachen (Art. 10 IK). Vor diesem Hintergrund wird die Fach- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene innerhalb der Abteilung Gleichstellung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. (In den Anfängen...)

Die Fach- und Koordinierungsstelle soll die Umsetzung des Übereinkommens der Istanbul-Konvention im Bundesland Nordrhein-Westfalen koordinieren und begleiten. (Funktioniert unser RT als eine Art Koordinierungsstelle???)

Zum **Aufgabenspektrum** der Fach- und Koordinierungsstelle gehören darüber hinaus auch:

- ▶ Die Berichterstattung gemäß Art. 66 IK.
- ▶ Die Beobachtung und fachliche Bewertung von internationalen, bundes- wie landesseitigen politischen Maßnahmen, Aktionsplänen und Konzepten zur Verhütung und Bekämpfung von den im Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt.
- ▶ Die Organisation von Fachaustauschen zu den Themenfeldern Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt.
- ▶ Das Aufzeigen von Versorgungslücken und die qualitative wie strukturelle Weiterentwicklung der Frauenunterstützungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen durch Projekte, Maßnahmen und Fortschreibung der Dunkelfeldstudie „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“.
- ▶ Die Vertretung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in relevanten Fachgremien und Arbeitsgruppen auf Bundes- und Landesebene.
- ▶ Die weitere Förderung des Gewaltschutzes für Männer (Männerhilfetelefon, Männerschutzwohnungen) sowie des Opferschutzportals.

Quelle:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/gleichstellung/gewaltschutz-und-gewaltpraevention/fach-und-koordinierungsstelle-istanbul>

Die Kontaktdaten der Koordinierungsstelle sind nur schwer (bis gar nicht) zu finden; folglich wird auch die Erreichbarkeit erschwert.

Umsetzung im Rhein-Sieg-Kreis?

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion im Kreisausschuss am 08.03.2023

1. Der Kreistag bekennt sich zu den Zielen der Istanbul-Konvention zum Schutz von Frauen.
 2. Der Kreistag stellt den Bedarf an weiteren Frauenhausplätzen im Rhein Sieg-Kreis fest.
 3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung - ggf. in Kooperation mit freien Trägern - den Gremien des Kreises ein Konzept vorzulegen, das die Ziele der Istanbul-Konvention für den Rhein-Sieg-Kreis umsetzt.
- **Der Antrag wurde bis zur bundesgesetzlichen Neuregelung (auch der Kostenregelung) zurückgestellt.**

Bündnis Istanbul-Konvention (BIK)

- ▶ Das BIK verfolgt das Ziel, als Teil der Zivilgesellschaft die Umsetzung der verbindlichen IK in Deutschland zu begleiten, zu überwachen und voranzutreiben sowie das öffentliche Bewusstsein für die IK zu stärken. Dazu gehört insbesondere die gemeinsame Erstellung von Alternativberichten zur Umsetzung des menschenrechtlichen Übereinkommens.
- ▶ Als zivilgesellschaftliches Bündnis, das sich für die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einsetzt, erkennt das BIK an, dass nicht alle Frauen und Mädchen in unserer Gesellschaft gleich stark von verschiedenen Diskriminierungsformen betroffen sind. Das BIK bekennt sich daher dazu, die Rechte von Gruppen von Frauen, die Mehrfachdiskriminierung erfahren, durch seine Arbeit innerhalb und außerhalb des Bündnisses zu vertreten und zu schützen.

Mitglieder der BIK

Stand: 03/2022

